

Dritter Abschnitt. **Kommissionärs-Geschäft.**

§ 383.¹ [340 Abs. 1.] Kommissionär ist, wer es getverbmäßig übernimmt, Waaren oder Werthpapiere für Rechnung eines Anderen (des Kommitenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

§ 384. [361.] Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommitenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Er hat dem Kommitenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere von der Ausführung der Kommission unterzüglich Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommitenten über das Geschäft Rechnung abzuliegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus der Geschäftsbeforgung erlangt hat.

Der Kommissionär haftet dem Kommitenten für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Dritten nachhaft macht, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat.

§ 385.² [362.] Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommitenten, so ist er diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet; der Kommitent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen.

¹ §§ 613 l. oben zu § 339 § 60 S. 61.

627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem bürgerlichen Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626

[626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Theile auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.]

bestimmte Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Zeit kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

² §§ 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Ob mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu hundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.